

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/5**

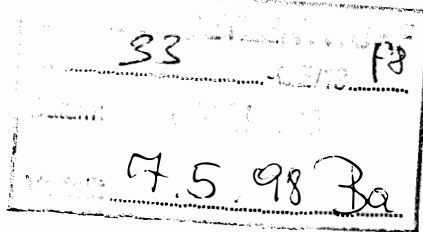
GZ. 23 1058/1-II/5/98 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Sofort

Dr. Scheffbeck

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998), Begutachtung

Das BMF beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998) zu übermitteln.

4. Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GESCHÄFTSABTEILUNG II/5

GZ. 23 1058/1-II/5/98

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Rätin Dr. Rosenfeld
Telefon:
51433 / 1795 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998),
Begutachtung

Zur do. Zl. 62.204/7-I/B/5B/98

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit o.a. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998), mitzuteilen, daß eine abschließende ho. Stellungnahme gegenwärtig insoweit nicht möglich ist, da in Vorblatt und Erläuterungen zum ggstdl. Gesetzesentwurf keine den Anforderungen der seit 1. März 1998 anzuwendenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entsprechenden Ausführungen enthalten sind.

Ungeachtet dieses Umstandes wird mit Rücksicht auf das do. Bestreben, mit dem ggstdl. Begutachtungsverfahren den Anstoß für eine intensive Informations- und Diskussionsphase auf breiter Ebene zu setzen, schon jetzt zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Eingangs wird angeraten zu prüfen, inwieweit - zumindest von Studierenden mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb des EU-Raumes - ein höherer Studienbeitrag eingehoben werden könnte.

Zu § 1 Abs. 3 Z 4 wird angemerkt, daß die Wendung „hochqualifizierter Nachwuchs“ von der sonst verwendeten Terminologie (zB "wissenschaftlicher Nachwuchs") abweicht und sich im Vergleich als sprachlich überzogen darstellt.

Zu § 3:

Die Neuregelung der Teilrechtsfähigkeit der Universitäten der Künste im § 3 beinhaltet eine inhaltliche Erweiterung der Teilrechtsfähigkeit.

Der bisherigen Rechtslage gem. § 1 Abs. 2 Kunsthochschul-Organisationsgesetz entspricht nur mehr teilweise die Z. 1, Z. 2, 6 und 7.

Die Z. 3 entspricht dem UOG 1993, was im Hinblick auf die beabsichtigte Anpassung der Rechtslage an das UOG '93 zu akzeptieren sein wird.

Alle übrigen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 sind Regelungen, die bisher weder im KHOG noch im UOG '93 vorgesehen waren.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Anpassung der Rechtslage der Universitäten der Künste an die des UOG '93 hätte, insbes. wegen möglicher Beispielsfolgen für die Universitäten nach dem UOG '93 eine dem UOG '93 entsprechende Regelung der Teilrechtsfähigkeit zu erfolgen und darüberhinausgehende Bestimmungen jedenfalls zu entfallen. Dies gilt insbes. für die Z. 1 (gemischte Schenkung, Sponsorverträge).

Die Z. 8 sollte im Sinne einer einheitlichen Gestaltung der Teilrechtsfähigkeit an den Universitäten entsprechend dem § 3 Abs. 1 Z. 6 UOG 1993 umformuliert werden.

Da künftig die Universität insgesamt als Rechtssubjekt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit fungieren soll (§ 3), werden regelmäßig betriebsratspflichtige Betriebsgrößen erreicht werden. Auch andere Fragen, etwa im Zusammenhang mit dem kollektiven Arbeitsrecht, wären in diesem Zusammenhang zu bedenken.

Zu § 29:

Die in § 29 vorgesehene Verleihung der Lehrbefugnis könnte aufgrund der Formulierung der Kriterien (Fähigkeit zur Vertretung des Faches, künstlerische Projekte auch in Gemeinschaftsarbeit) den Zugang zu dieser Universitätslehrerkategorie in nicht ausreichender Weise steuern.

Zu § 30 i.V.m. § 31:

In der neuen organisationsrechtlichen Kategorie der „Universitätslektoren“ (§ 30) sind ausschließlich Personen zusammengefaßt, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen. Da mit dem Begriff „Lektoren“ üblicherweise Personen ohne ein solches Dienstverhältnis bezeichnet werden und im § 31 eine Kategorie der

„Lehrbeauftragten“ vorgesehen ist, könnte sich die Begriffsbildung im § 30 als mißverständlich erweisen.

Zu § 40 i.V.m. § 29 und § 32:

Zu § 40 Abs. 2: Anträge des Rektors auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis sind sowohl vom dritten, als auch vom vierten Satz erfaßt, wobei das Klammerzitat im dritten Satz sich auch auf die von einem Dienstverhältnis unabhängige Verleihung der Lehrbefugnis (§ 29) und auf die nicht in einem Dienstverhältnis stehenden Gastvortragenden (§ 32) bezieht. Auch die übrigen Zitate in diesem Absatz dürften entsprechend umzustellen sein.

Wie bereits in der Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum UOG 1993 wird erneut auf die Notwendigkeit einer zentralen Controllingorganisation hingewiesen, die prozeßbegleitende Hilfestellung für die Controllingeinrichtungen an den Universitäten anbietet. Damit soll nicht eine Einengung der Autonomie der Universitäten erreicht werden, sondern ein Beitrag zum Aufbau eines Managements an den Universitäten geleistet und die Einhaltung der budgetären Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung wird bemerkt:

Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung ist die Umsetzung des UOG 1993 noch nicht friktionsfrei abgeschlossen. Im Zuge der Umsetzung dieser Norm ergeben sich bezüglich der Arbeitsplatzbewertung noch immer unausgeräumte Probleme. Die Universitäten bzw. deren Leitungen akzeptieren in vielen Fällen nicht die Zuständigkeit des BMF und Einschränkungen, die über die budgetären und die im Stellenplan vorgegebenen Grenzen hinausgehen. Für die Bewertung nach § 137 BDG 1979 sind jedoch außer der budgetären Bedeckbarkeit weitere Kriterien relevant. Hier handelt es sich insbesondere um die im Artikel 7 des B-VG garantierte Gleichbehandlung und die Festsetzung einer bundesweit vergleichbaren und objektiv nachvollziehbaren Bewertungsposition, um Folgekosten aus einer unkoordinierten Vorgangsweise bei der Arbeitsplatzbewertung zu vermeiden.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß jeder Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes seine Einstufung mittels Bescheid feststellen lassen kann, um diese anschließend am Rechtsweg zu bekämpfen.

Es stellt sich weiters die Frage, ob die im Rahmen der Umsetzung des UOG 1993 aus der Sicht der Personalbewirtschaftung als klärungsbedürftig zu betrachtenden Punkte einer abschließenden Diskussion der damit befaßten Stellen zugeführt worden sind.

Zum Verhältnis des Organisationsrechts zum Dienstrecht wird auf die Erledigung des BMF unter GZ 921.751/2-VII/A/1/98 vom 19.1.1998 (keine derogatorische Wirkung des Organisationsrechts im Verhältnis zum Dienst- und Besoldungsrecht) hingewiesen, die sinngemäß auch für den Bereich der Universitäten der Künste heranzuziehen ist. Eine ähnliche Abgrenzung zum Haushaltsrecht fehlt noch generell und insbesondere bezüglich Organisation und Positionierung der Quästuren im Gesamtorganigramm.

Schließlich muß noch festgestellt werden, daß die seitens des BMF bereits im Rahmen der Begutachtung des UOG 1993 damals angebrachte Kritik an der Verwendung haushaltsrechtlicher Begriffe, die mit jenen des BHG nicht deckungsgleich und auch nicht eigens definiert sind, auch hinsichtlich des vorliegenden Entwurfes zu treffen ist.

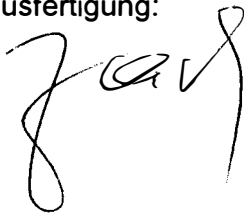
Der weiteren ho. Befassung im Gegenstand wird entgegengesehen.

4 . Mai 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Steger', written in a cursive style.